

PFLICHTANGABEN AUF LEBENSMITTELN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 40 vom 30. Januar 2008 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Lebensmittelkennzeichnung** für Verbraucher [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – Erörterung vom 14. Dezember 2009

Rat „Landwirtschaft und Fischerei“

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Anfertigung dieser CEP-Zusammenfassung konnten die Stellungnahmen nicht verlässlich den einzelnen Mitgliedstaaten zugeordnet werden.

► Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag

- Der schwedische Ratsvorsitz dokumentiert den Fortschritt der Erörterungen in der Ratsarbeitsgruppe „Lebensmittel/Etikettierung“ mit Vorlage eines Sachstandsberichts (Ratsdokument [16594/09](#)).
- Über etliche Punkte besteht im Rat noch immer keine Einigung. Der schwedische Ratsvorsitz geht jedoch davon aus, dass die Meinungsbildung in einigen Bereichen abgeschlossen ist. Dies betrifft Art. 3-7, 10-12, 16, 18 f., 23, 26-28, 30 f., 36, 39 f., 42 f. und 49.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Grundsätze

- Nach wie vor ungeklärt ist, in welchem Umfang die Lebensmittelunternehmer für die Lebensmittelkennzeichnung auf den verschiedenen Stufen der Produktions- und Vertriebskette verantwortlich sind. Drei Positionen werden im Rat gleichgewichtig vertreten:
 - Unterstützung des KOM-Vorschlags (differenzierte Ausgestaltung der Pflichten; Art. 8);
 - Verzicht auf Art. 8, da das allgemeine Lebensmittelrecht [VO (EG) Nr. 178/2002] bereits hinreichende Regelungen vorsieht. Die Lebensmittelunternehmer haben danach dafür zu sorgen, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts, die für ihren Tätigkeitsbereich gelten, eingehalten werden (Art. 17 Abs. 1 der VO);
 - Verschmelzung des Art. 8 mit dem allgemeinen Lebensmittelrecht, d.h. die gleichmäßige Verteilung der Verantwortlichkeit innerhalb der Lebensmittelkette mit Begrenzung auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich.
- Einige Mitgliedstaaten befürchten weiterhin, dass die verpflichtende Angabe von Nährwerten insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen zu hohe administrative Belastungen mit sich bringt.

– Pflichtangaben

- Welche Nährstoffe anzugeben sind, wird weiterhin diskutiert. Proteine etwa sollen aufgeführt werden müssen; streitig ist, ob über weitere Nährstoffe Angaben zu machen sind, etwa Transfette (KOM: Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate unter spezieller Nennung von Zucker und Salz; Art. 29 Abs. 1 lit. b). Einige Mitgliedstaaten möchten Nährstoffe wie Kohlenhydrate streichen; andere wiederum möchten zwischen natürlichem oder hinzugefügtem Salz unterscheiden.
- Bei der Darstellungsform der Nährwertmittelangaben befürworten die Mitgliedstaaten eine Schriftgröße von mindestens 1,2 mm bezogen auf den kleinen Buchstaben „x“ (KOM: 3 mm). Die Mindestschriftgröße soll nicht für Verpackungen unter 50 cm² gelten (KOM: 10 cm²).
- Die breite Mehrheit der Mitgliedstaaten hält es für wichtig, dass alle Nährwertangaben im gleichen Sichtfeld auf der Verpackung erscheinen (KOM: Bezeichnung des Lebensmittels, Nettofüllmenge, Alkoholgehalt von Getränken ab 1,2%).
- Die Mitgliedstaaten befürworten, weitere Kriterien für die Erkennbarkeit von Nährwertmittelangaben – wie etwa Schriftart, Format, Layout, Druckqualität und Oberflächenbeschaffenheit – in der Verordnung zu berücksichtigen.

– Pflicht zu detaillierten Nährwertangaben

- Eine Mehrheit der Mitgliedstaaten befürwortet, dass Prozentangaben (im Verhältnis zu festgelegten Referenzmengen) außer bei Vitaminen und Mineralstoffen (KOM: gesamte Nährwertdeklaration; Art. 31 Abs. 3) freiwillig sein sollen. Nährwertangaben „pro Portion“ sollen aus Gründen der Vergleichbarkeit zusätzlich die Angaben „pro 100 g“ oder „pro 100 ml“ enthalten (KOM: Angabe pro 100 g oder 100 ml oder pro Portion).
- In welchem Umfang Alkoholika von der Verordnung ausgenommen werden sollen, wird weiterhin diskutiert. Einige Mitgliedstaaten schlagen vor, alkoholische Getränke mit mehr als 1,2 % Alkoholgehalt als Ausnahme zu behandeln (KOM: pauschal Wein, Bier, Spirituosen). Ebenfalls noch streitig ist, ob zumindest der Energiewert auf Alkoholika anzugeben ist.

– Möglichkeit zur Veränderung der Pflichtangaben

Die Mitgliedstaaten lehnen es ab, dass die Kommission die Liste der Pflichtangaben durch das Regelungsverfahren mit Kontrolle (Komitologie) abändern kann (KOM: +). Veränderungen sollen vielmehr Gegenstand des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens sein.

– **Nationale Lebensmittelinformationsprogramme**

Der schwedische Ratsvorsitz hat einen Alternativvorschlag für nationale Lebensmittelinformationsprogramme vorgelegt (Art. 44). Dieser trägt dem Wunsch vieler Mitgliedstaaten Rechnung, dass nationale unverbindliche Bestimmungen auf Basis stärker vereinheitlichter Kriterien erlassen werden können. Demnach haben nationale Programme bestimmte Anforderungen zu erfüllen (Art. 33 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 5).

► **Politischer Kontext**

– **Ordentliches Gesetzgebungsverfahren**

Da das Politikvorhaben dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, müssen sich Rat und EP auf eine gemeinsame Position verständigen. Eine Einigung in 1. Lesung hält der schwedische Ratsvorsitz für unwahrscheinlich.

– **Weiterer Verfahrensgang**

Die Stellungnahme des EP in 1. Lesung wird im Juni 2010 erwartet. Die Berichterstatterin Renate Sommer (EVP; DE) hat am 11. November 2009 ihren [Bericht](#) vorgelegt, über den voraussichtlich am 16. März 2010 im Ausschuss „Umwelt, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit“ abgestimmt wird. Der Rat setzt seine Beratungen unter spanischer Ratspräsidentschaft mit dem Ziel der politischen Einigung fort.